



Definitionen der gemeinsamen ESF-Indikatoren in der Programmperiode 2014-2020¹

Inhalt

I. Bagatellgrenze bei der TeilnehmerInnenerfassung.....	3
II. Definitionen der Indikatoren des TeilnehmerInnen-Stammdatenblatts	3
➤ CO01: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose:	3
➤ Subindikator CO02: Langzeitarbeitslose:	4
➤ CO03: Nichterwerbstätige:.....	4
➤ Subindikator CO04: Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren:	5
➤ CO05: Erwerbstätige, auch Selbstständige:	5
➤ CO06: Unter-25-Jährige:.....	6
➤ CO07: Über 54-Jährige:	6
➤ CO08: Über 54-Jährige, die arbeitslos sind, einschließlich Langzeitarbeitsloser, oder die nicht erwerbstätig sind und keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren:.....	7
➤ CO09: Mit Grundbildung (ISCED 1) oder Sekundarbildung Unterstufe (ISCED 2):.....	7
➤ CO10: Mit Sekundarbildung Oberstufe (ISCED 3) oder postsekundärer Bildung (ISCED 4): ...	8
➤ CO11: Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8):.....	8
➤ CO12: TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben:.....	9
➤ Subindikator CO13: TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten mit unterhaltsberechtigten Kindern leben:.....	9
➤ CO14: Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern:.....	10
➤ CO15: MigrantInnen, TeilnehmerInnen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma):.....	10

¹ Es handelt sich dabei um die Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) 1304/2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates. Die Definitionen folgen den Vorgaben des „Guidance Document“ der Europäischen Kommission „Programming Period 2014-2020, Monitoring and Evaluation of European Cohesion Policy, European Social Fund“, Stand September 2014.



- CO16: TeilnehmerInnen mit Behinderungen: 11
- CO17: Sonstige benachteiligte Personen: 12

III. Definitionen für unmittelbare und längerfristige Ergebnisse betreffend die TeilnehmerInnen.. 14

III.a) Indikatoren zu unmittelbaren Ergebnissen:..... 14

- CR01: Nichterwerbstätige TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind:14
- CR02: TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren: 15
- CR03: TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen: 15
- CR04: TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige 15
- CR05: Benachteiligte TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige 16

III.b) Indikatoren zu längerfristigen Ergebnissen: 16

- CR06: TeilnehmerInnen, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige 16
- CR07: TeilnehmerInnen, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme verbessert hat 17
- CR08: Über 54-jährige TeilnehmerInnen, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige 17
- CR09: Benachteiligte TeilnehmerInnen, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige 18

IV. Definition der gemeinsamen Projektindikatoren 18

- CO20: Zahl der Projekte, die teilweise oder gänzlich von Sozialpartnern oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden 18
- CO21: Zahl der Projekte, die die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöhen und ihr berufliches Fortkommen verbessern 19
- CO22: Zahl der Projekte, die auf öffentliche Verwaltungen oder öffentliche Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ausgerichtet sind 20

V. Definition des gemeinsamen Unternehmensindikators 20

- CO23: Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft) 20

I. Bagatellgrenze bei der TeilnehmerInnenerfassung

TeilnehmerInnenbezogene Daten von Vorhaben müssen grundsätzlich nicht erfasst werden für:

1. individuelle Kurzberatungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z.B. Telefonberatungen und sonstige Kurzzeitberatungen)
2. kollektive Informationsveranstaltungen (max. 1 Tag bzw. 8 Stunden, z. B. Großveranstaltungen, Orientierungstag)

Es wird damit der Empfehlung der Europäischen Kommission nachgekommen, eine Datenerhebung bei Kurzzeitmaßnahmen zu vermeiden, um keinen überschießenden bürokratischen Aufwand zu erzeugen. Ausnahmen sind aber möglich, sodass ggfs. auch teilnehmerbezogene Daten für Vorhaben mit kürzerem TeilnehmerInnenkontakt erfasst werden können.

II. Definitionen der Indikatoren des TeilnehmerInnen-Stammdatenblatts

Allgemeine Anmerkung:

Die Angaben, die zum jeweiligen Teilnehmer / zur jeweiligen Teilnehmerin im Stammdatenblatt gemacht werden, beziehen sich immer auf seine/ihre aktuelle Situation beim Eintritt in die Maßnahme / das Projekt.

Erwerbsstatus bei Eintritt in die Maßnahme²:

Ausfüllhinweis: Die Indikatoren Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose (CO01), Nichterwerbstätige (CO03) und Erwerbstätige, auch Selbständige (CO05) schließen einander aus. Eine Person kann immer nur zu einem dieser drei Indikatoren zugeordnet werden. Ein/e Langzeitarbeitslose/r (CO02) hingegen ist immer gleichzeitig ein/e Arbeitslose/r (CO01) und ein/e Nichterwerbstätige/r in schulischer oder beruflicher Bildung (CO04) immer gleichzeitig ein/e Nichterwerbstätige/r (CO03).

➤ **CO01³: Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose:**

Darunter fallen:

- ✓ Personen, die gemäß den nationalen Definitionen als arbeitslos registriert sind.
- ✓ Personen, die nicht erwerbstätig sind, für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und aktiv nach Arbeit suchen.
- ✓ Teilzeitstudierende, die als arbeitslos registriert sind

² Quelle: Eurostat, Labour market policy database (LMP, Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik) und Labour Force Survey (AKE - Arbeitskräfteerhebung)

³ Der Indikator-Code „CO“ steht für Common Output Indicator, also gemeinsamer Outputindikator. „Gemeinsam“ deshalb, weil diese im Anhang der ESF-Verordnung festgelegt wurden und somit in allen europäischen ESF-OPs erhoben werden.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



- ✓ SaisonarbeiterInnen, die außerhalb der Saison für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und aktiv nach Arbeit suchen
- ✓ TeilnehmerInnen, die ein unbezahltes Praktikum absolvieren, für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen und aktiv nach Arbeit suchen bzw. als arbeitslos registriert sind
- ✓ Personen mit Mutter- oder Vaterschaftsbezogenen Ansprüchen, die gleichzeitig arbeitslos sind, fallen immer in die Kategorie „Arbeitslose“.

Nicht darunter fallen:

- ✗ Vollzeitstudierende und Teilzeitstudierende, die nicht als arbeitslos registriert sind, werden als „Nichterwerbstätige“ eingestuft, auch wenn sie die Kriterien der Arbeitslosigkeitsdefinition erfüllen.

➤ **Subindikator CO02: Langzeitarbeitslose:**

Dieser Indikator erfasst eine Untergruppe des Indikators „Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose“.

Die Definition von Langzeitarbeitslosigkeit variiert nach Alter:

- ✓ Jugendliche (jünger als 25 Jahre): länger als 6 Monate ununterbrochen arbeitslos
- ✓ Erwachsene (25 Jahre und älter): länger als 12 Monate ununterbrochen arbeitslos

➤ **CO03: Nichterwerbstätige:**

Darunter fallen:

- ✓ Personen, die derzeit nicht der Erwerbsbevölkerung zuzurechnen sind (also laut Definition weder erwerbstätig noch arbeitslos sind)
- ✓ Vollzeitstudierende
- ✓ Teilzeitstudierende, die nicht als arbeitslos registriert sind
- ✓ Personen in Vollzeiterternkarenz⁴ (zu verstehen als Abwesenheit von der Arbeit zum Zwecke der Kindererziehung in einem Zeitraum, der nicht unter Mutterschutz / Papamonat fällt)
- ✓ SaisonarbeiterInnen ohne Wiedereinstellungszusage, die außerhalb der Saison nicht für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen oder aktiv Arbeit suchen
- ✓ TeilnehmerInnen, die ein unbezahltes Praktikum absolvieren, und nicht für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen oder aktiv Arbeit suchen
- ✓ Präsenz- und Zivildienstler

Nicht darunter fallen:

⁴ Hinweis für statistische Auswertungen: Dies widerspricht der Definition in der österreichischen Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung. Dort werden Personen in Karenz zu den Erwerbstätigen gezählt.

- ✘ Personen in Vollzeitelternkarenz, die als arbeitslos registriert sind, fallen in die Kategorie „Arbeitslose“.
 - ✘ „Selbstständige“ (inkl. mithelfende Angehörige) fallen in die Kategorie „Erwerbstätige, auch Selbständige“.
- **Subindikator CO04: Nichterwerbstätige, die keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren:**

Dieser Indikator erfasst eine Untergruppe des Indikators „Nichterwerbstätige“, und zwar jene Personen, die nicht erwerbstätig, nicht arbeitslos sind und darüber hinaus derzeit keine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren.

➤ **CO05: Erwerbstätige, auch Selbstständige:**

Darunter fallen:

- ✓ Personen im Alter von 15 Jahren oder älter, die gegen Entgelt, zur Gewinnerzielung oder zur Mehrung des Familieneinkommens arbeiten - oder nicht arbeiten, jedoch einen Arbeitsplatz haben, von dem sie nur vorübergehend abwesend waren z.B. aufgrund von Krankheit, Urlaub, Streik oder Aus- und Weiterbildung.
- ✓ Selbstständige Personen mit einem Geschäft / Gewerbebetrieb, landwirtschaftlichen Betrieb oder einer freiberuflichen Praxis werden auch als erwerbstätig eingestuft, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:
 1. Eine Person arbeitet in ihrem/r eigenen Geschäft / Gewerbebetrieb, landwirtschaftlichen Betrieb oder freiberuflichen Praxis in der **Absicht, einen Gewinn zu erzielen**, auch wenn das Unternehmen dieses Ziel verfehlt.
 2. Eine Person **wendet Zeit** für den Betrieb eines Geschäftes oder Gewerbebetriebs, einer freiberuflichen Praxis oder eines landwirtschaftlichen Betriebs **auf**, auch wenn keine Verkäufe getätigt und keine Dienstleistungen erbracht werden oder nichts produziert wird (z. B. ein/e Landwirt/in, der/die Instandhaltungsarbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb durchführt; ein/e Architekt/in, der/die in ihrem/seinem Büro auf ihren/seinen Kunden wartet; ein/e Fischer/in, der/die für zukünftige Einsätze sein/ihr Boot oder seine/ihre Netze repariert; eine Person, die an einer Tagung teilnimmt).
 3. Eine Person, die im **Aufbau** eines solchen Geschäftes, Gewerbe- oder landwirtschaftlichen Betriebes oder einer freiberuflichen Praxis begriffen ist. Dies beinhaltet den Kauf oder die Installation von Geräten sowie Bestellungen in Vorbereitung von Geschäftsneueröffnungen.
 4. Ein/e unbezahlte/r mithelfende/r Angehörige/r wird als erwerbstätig bezeichnet, wenn seine/ihre Arbeit direkt zu einem Geschäft / Gewerbebetrieb, landwirtschaftlichen Betrieb oder einer freiberuflichen Praxis beiträgt, der/die im

Besitz eines verwandten Mitglieds desselben Haushalts ist oder von ihm geführt wird.

- ✓ Personen in Mutterschutz / Papamonat
- ✓ Personen in subventionierter Beschäftigung

Nicht darunter fallen:

- ✗ Präsenz- und Zivildieners⁵, die in der Referenzwoche gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung gearbeitet haben, sollen zu den Nichterwerbstätigen gezählt werden
- ✗ Personen in Vollzeiterternkarenz⁶ (zu verstehen als Abwesenheit von der Arbeit zum Zwecke der Kindererziehung in einem Zeitraum, der nicht unter Mutterschutz / Papamonat fällt) sollen als „nichterwerbstätig“ verstanden werden, außer sie sind bereits als arbeitslos registriert. In diesem Fall zählen sie zu den „Arbeitslosen“.

Definition falls von Interesse:

Definition von „**Personen in subventionierter Beschäftigung**“ gemäß Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik (§68 - §71): „Beschäftigungsanreize (Kategorie 4) decken Maßnahmen ab, welche die Einstellung von Arbeitslosen oder Personen aus anderen Zielgruppen vereinfachen oder helfen, die Weiterbeschäftigung von gefährdeten Arbeitnehmern zu sichern, die vom ungewollten Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht sind. Beschäftigungsanreize beziehen sich auf Subventionen für Arbeitsplätze auf dem freien Arbeitsmarkt, die entweder bereits existieren oder die ohne staatliche Subvention geschaffen werden können und die hoffentlich nach dem Ende des Subventionszeitraums dauerhaft bestehen. Bei Arbeitsplätzen, die subventioniert werden, handelt es sich in der Regel um Arbeitsplätze im privaten Sektor, aber auch Arbeitsplätze im öffentlichen und gemeinnützigen Sektor kommen in Frage, sodass keine Unterscheidung erforderlich ist. Öffentliche Mittel im Rahmen von Beschäftigungsanreizen stellen einen Beitrag zu den Arbeitskosten der beschäftigten Person dar und typischerweise wird der größte Teil der Arbeitskosten immer noch vom Arbeitgeber getragen. Das schließt aber Fälle nicht aus, bei denen für einen begrenzten Zeitraum alle Kosten aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.“

Alter beim Eintritt in die Maßnahme:

- **CO06: Unter-25-Jährige:**
Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich automatisch aus der Angabe des Geburtsdatums.
- **CO07: Über 54-Jährige:**
Keine Eingabe erforderlich! Errechnet sich automatisch aus der Angabe des Geburtsdatums.

⁵ Hinweis für statistische Auswertungen: Dies widerspricht der Definition in der österreichischen Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung. Dort werden Zivil- und Präsenzdieners zu den Erwerbstätigen gezählt.

⁶ Hinweis für statistische Auswertungen: Dies widerspricht der Definition in der österreichischen Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung. Dort werden Personen in Karenz zu den Erwerbstätigen gezählt.



- **CO08: Über 54-Jährige, die arbeitslos sind, einschließlich Langzeitarbeitsloser, oder die nicht erwerbstätig sind und keine schulische oder berufliche Bildung absolvieren:**

Keine Eingabe erforderlich! Ergibt sich automatisch als Summe der Personen, auf die der Indikator CO07 zutrifft und die zusätzlich entweder das Merkmal CO01 oder CO04 aufweisen.

Ausbildung beim Eintritt in die Maßnahme:⁷

Bei der ISCED (International Standard Classification of Education) handelt es sich um eine international standardisierte Zuordnung von Ausbildungsgängen. Im Folgenden finden Sie zusätzlich zur allgemeinen Definition der einzelnen ISCED-Stufen jeweils eine Zuordnung der Bildungsgänge des österreichischen Bildungswesens (Stand: 22.07.2014).

Ausfüllhinweis: Die Indikatoren Mit ISCED 1-2 (CO09), Mit ISCED 3-4 (CO10) und Mit ISCED 5-8 (CO11) schließen einander aus. Eine Person kann immer nur einem dieser drei Indikatoren zugeordnet werden.

- **CO09: Mit Grundbildung (ISCED 1) oder Sekundarbildung Unterstufe (ISCED 2):**
ISCED 0–2 umfasst in der nationalen Gliederung Pflichtschulen und berufsbildende mittlere Schulen (kürzer als zwei Jahre).

0	Kinderkrippe (inkl. altersgemischte Gruppen, 0-2 Jährige)
0	Kindergarten (inkl. altersgemischte Gruppen, 3-6 Jährige)
0	Vorschulstufe
1	Volksschule, 1.-4. Schulstufe
1	Sonderschule (inkl. Heilstättenschulen), 1.-4. Schulstufe
1	Allgemein bildende Statutschule (inkl. internationale Schulen), 1.-4. Schulstufe
2	Hauptschule
2	Volksschule, Oberstufe
2	Allgemein bildende höhere Schule, Unterstufe (inkl. Übergangsstufe)
2	Sonderschule (inkl. Heilstättenschulen), 5.-8. Schulstufe
2	Allgemein bildende Statutschulen (inkl. internationale Schulen), 5.-8. Schulstufe
2	Realschule, 5.-8. Schulstufe
2	Neue Mittelschule
2	Polytechnische Schule
2	Realschule, 9.-10. Schulstufe
2	Haushaltungs-, Hauswirtschaftsschule und andere kurze Ausbildungen
2	Pflegehilfelehrgang
2	Notfallsanitäterausbildung
2	Sanitäter: Berufsmodul
2	Ausbildung für medizinische Masseur
2	Ausbildung für Heilmasseur

⁷ Quelle: ISCED 2011. Weitere Informationen: <http://www.uis.unesco.org/Education/Documents/isced-2011-en.pdf>.



- **CO10: Mit Sekundarbildung Oberstufe (ISCED 3) oder postsekundärer Bildung (ISCED 4):**
Die Ausbildungsstufen ISCED 3–4 umfassen Lehre, berufsbildende mittlere Schulen (ab zwei Jahren), Abschlüsse der 3. Klasse an berufsbildenden höheren Schulen (BHS), Lehre mit Matura (Berufsreifeprüfung), Matura an allgemeinbildenden höheren Schulen, universitäre Lehrgänge und Diplomkrankenpflege.

3	Allgemeinbildende höhere Schule, Oberstufe
3	Allgemeinbildende höhere Schule für Berufstätige
3	Allgemeinbildende Statutschule (inkl. internationale Schulen), 9. Schulstufe und höher
3	Berufsbildende höhere Schule, Jahrgang 1-3
3	Berufsbildende mittlere Schule
3	Land- und forstwirtschaftliche mittlere Schule
3	Lehre (Duale Ausbildung)
3	Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern
3	Berufsbildende Statutschule (soweit nicht anders zugeordnet)
3	Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst
4	Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
4	Sonderausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege
4	Berufsbildende Statutschule und Lehrgänge (soweit nicht anders zugeordnet)
4	Berufsreifeprüfung
4	Universitärer Lehrgang (Maturaniveau)

- **CO11: Mit tertiärer Bildung (ISCED 5 bis 8):**
In ISCED 5 werden Matura an BHS, Kollegs/Abiturientenlehrgänge an BHS, Akademien, sowie Meister- und Werkmeisterprüfungen zusammengefasst. Abschlüsse an Universitäten und (Fach)-Hochschulen entsprechen der Gruppe ISCED 6–8 (ISCED 6: Bachelor/Bakkalaureat; ISCED 7: Master-, Magister-, Diplomstudium, Doktorat als Erstabschluss, postgraduale Universitätslehrgänge; ISCED 8: Doktorat nach akademischem Erstabschluss).

5	Meisterschule
5	Werkmeister- und Bauhandwerkerschule
5	Kolleg
5	Akademie, Erstausbildung
5	Aufbaulehrgang
5	Berufsbildende höhere Schule für Berufstätige
5	Höhere berufsbildende Schule, Jahrgang 4-5
6	Bachelorstudium
6	Kurzstudium
7	Masterstudium
7	Diplomstudium
7	Universitärer Lehrgang (postgradual)
8	Doktoratstudium (postgradual)

Haushaltsstatus bei Eintritt in die Maßnahme⁸:

Ausfüllhinweis: Es können mehrere Indikatoren gleichzeitig zutreffen. Ein/e arbeitslose TeilnehmerIn, die mit einem Kind unter 18 Jahren alleine in einem Haushalt lebt, fällt z.B. unter alle drei Indikatoren (CO12, CO13 und CO14).

➤ **CO12: TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben:**

Erwerbslosenhaushalte sind Haushalte, in denen kein Haushaltsmitglied in Beschäftigung ist, das heißt dass alle Haushaltsmitglieder entweder arbeitslos oder nichterwerbstätig sind.

Definition falls von Interesse:

Ein **Haushalt** ist definiert als gemeinsam wirtschaftende Einheit oder operativ als eine soziale Einheit

- mit gemeinsamer Haushaltsführung,
- die sich die Haushaltsausgaben oder die täglichen Aufgaben teilt und
- eine Wohnung gemeinsam nutzt.

Studierenden-WGs werden üblicherweise nicht als Haushalte definiert, denn auch wenn sich die Studierenden Miete und Betriebskosten teilen, verwalten sie ihre Finanzen doch getrennt. Verheiratete Studierende bilden dabei die Ausnahme. Wenn es sich bei einer Unterkunft lediglich um eine temporäre handelt und der/die Studierende einen anderen ständigen Wohnsitz hat, den er hin und wieder aufsucht, ist er dem Haushalt dort zuzurechnen (als Unter-24-Jährige/r zählt er/sie auch als unterhaltsberechtigtes Kind dieses Haushalts). Ist die Unterkunft nicht als vorübergehend einzustufen, bewohnt der/die Studierende einen Ein-Personen-Haushalt.

Nicht als Haushalt in diesem Zusammenhang zu interpretieren sind Gemeinschafts- oder Anstaltshaushalte (im Gegensatz zu privaten Haushalten) wie beispielsweise Krankenhäuser, Altenheime, Pflegeheime, Strafvollzugsanstalten, militärische Einrichtungen, religiöse Einrichtungen, Fremden- und Arbeiterwohnheime.

➤ **Subindikator CO13: TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten mit unterhaltsberechtigten Kindern leben:**

Dieser Indikator erfasst eine Untergruppe des Indikators „TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben“.

Unterhaltsberechtignte Kinder sind alle Personen

- im Alter zwischen 0 und 17 Jahren sowie

⁸ Quelle: Eurostat, soziale Statistiken zum Haushalt und EU-SILC (Statistics on Income and Living Conditions)

- zwischen 18 und 24 Jahren sofern sie nichterwerbstätig sind und mit mindestens einem Elternteil leben.

Ausfüllhinweis: Wer in diesen Indikator fällt, fällt gleichzeitig auch in obigen „TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben.“

➤ **CO14: Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern:**

Alleinerziehende sind definiert als Personen älter als 18 Jahre, die ohne einen weiteren Erwachsenen (Person älter als 18 Jahre) in einem Haushalt mit unterhaltsberechtigten Kindern leben.

Besondere Merkmale beim Eintritt in die Maßnahme:

➤ **CO15: MigrantInnen, TeilnehmerInnen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)⁹:**

AusländerInnen mit Dauerwohnsitz in Österreich, Personen ausländischer Herkunft oder Angehörige einer Minderheit (gemäß nationaler Definition).

Darunter fallen:

- ✓ **MigrantInnen:** Menschen, die von einem Wohnsitz im Ausland zu einem dauerhaften Wohnsitz in Österreich wandern. Die hier relevante internationale Migration umfasst alle Wohnsitzwechsel vom Ausland nach Österreich.¹⁰ Die betroffenen Personen haben keine österreichische Staatsbürgerschaft.
- ✓ **Personen mit Migrationshintergrund¹¹:** Menschen, deren beide Elternteile im Ausland geboren wurden. Diese Gruppe lässt sich in weiterer Folge in MigrantInnen der ersten Generation (Personen, die selbst im Ausland geboren wurden) und in ZuwandererInnen der zweiten Generation (Kinder von zugewanderten Personen, die aber selbst im Inland zur Welt gekommen sind) untergliedern.
- ✓ **TeilnehmerInnen ausländischer Herkunft¹²:** In Österreich werden die beiden Merkmale „Staatsangehörigkeit“ und „Geburtsland“ kombiniert, sodass zusätzlich zu den

⁹ Quelle: Labour market policy database (LMP, Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik)

¹⁰ Quelle: Website Statistik Austria:

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/wanderungen/index.html

¹¹ Diese Definition von Migrationshintergrund folgt den "Recommendations for the 2010 censuses of population and housing" der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE).

¹² Statistik Austria, Kommission für Migrations- und Integrationsforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (2012): *migration & integration; zahlen.daten.indikatoren 2012*, Wien

Ausländerinnen und Ausländern (Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit) auch jene Personen berücksichtigt werden, die im Ausland geboren sind, aber inzwischen die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt haben.

- ✓ **Nationale Minderheiten:** Laut Volksgruppengesetz von 1976 definiert als „in Teilen des Bundesgebietes wohnhafte und beheimatete Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigenem Volkstum“. Weiters wird darin festgehalten: „Das Bekenntnis zu einer Volksgruppe ist frei. Keinem Volksgruppenangehörigen darf durch die Ausübung oder Nichtausübung der ihm als solchem zustehenden Rechte ein Nachteil erwachsen. Keine Person ist verpflichtet, ihre Zugehörigkeit zu einer Volksgruppe nachzuweisen.“ Geschützt werden durch dieses Gesetz die kollektiven Rechte der autochthonen Volksgruppen der **Slowenen, Kroaten, Ungarn, Tschechen, Slowaken und Roma**¹³.
 - ✓ **Personen mit nicht-deutscher Erstsprache:** Bei den Maßnahmen der Zwischengeschalteten Stelle „Sektion IV, Sozialministerium“ wird die für die Maßnahmen relevante Benachteiligung aufgrund der Herkunft der TeilnehmerInnen durch die Abfrage der Erstsprache abgedeckt. TeilnehmerInnen, die angeben, dass Deutsch nicht ihre Erstsprache ist, werden daher dem Indikator CO15 zugerechnet.
- **CO16: TeilnehmerInnen mit Behinderungen**¹⁴:

Bezieht sich auf Personen, die gemäß den nationalen Definitionen als behinderte Menschen registriert sind.

Darunter fallen:

- ✓ In Österreich entspricht dies der Definition „**begünstigter Behinderter**“ laut Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Der Bescheid des Sozialministeriumservice über die „Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten“ (kurz: Feststellungsbescheid, früher „Einstellungsschein“ genannt) dient als amtlicher Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten.

Nicht darunter fallen:

- ✗ TeilnehmerInnen mit Behinderungen, die über keinen Feststellungsbescheid verfügen (z.B. Jugendliche mit Behinderungen), fallen unter „Sonstige benachteiligte Personen (CO17)“.

¹³ „In Österreich wird der Begriff Roma als Oberbegriff verstanden, der sowohl Roma als auch Sinti und andere Gruppierungen umfasst.“ siehe Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst: „ROMA IN ÖSTERREICH – EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 – Politische und rechtliche Maßnahmen“, Wien 2011, S.6

¹⁴ Quelle: Labour market policy database (LMP, Datenbank zur Arbeitsmarktpolitik)

➤ **CO17: Sonstige benachteiligte Personen:**

Ausfüllhinweis: Wenn die Benachteiligung einer Person bereits einem der oben genannten Indikatoren zugeordnet wurde, soll sie hier nicht noch einmal zugeordnet werden.

Darunter fallen:

- ✓ Personen mit allen **anderen möglichen Benachteiligungen, die durch o.g. Indikatoren nicht abgedeckt sind**, aber als benachteiligte Zielgruppen im Operationellen Programm Beschäftigung 2014-2020 geführt werden (z.B. regional benachteiligte Frauen, gesundheitlich eingeschränkte Beschäftigte etc.)

Ausfüllhinweis: Eine Zuteilung zum Indikator „Sonstige benachteiligte Personen“ beruht grundsätzlich auf der Selbsteinschätzung der TeilnehmerInnen. Im Feld „Kommentar“ kann zusätzlich der Grund für die Zuordnung zu diesem Indikator angegeben werden.

- ✓ „**Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene**“ sind grundsätzlich zu diesem Indikator „Sonstige benachteiligte Personen (CO17)“ zu zählen. Der Indikator „**Obdachlose oder von Ausgrenzung auf dem Wohnungsmarkt Betroffene (CO18)**“ wird zusätzlich auf Basis u.g. Definition anhand einer repräsentativen Stichprobe für den Jahresdurchführungsbericht 2016 gesondert ermittelt werden.

Definition falls von Interesse¹⁵:

Obdachlosigkeit

Als obdachlos gelten Menschen, die auf der Straße leben, an öffentlichen Plätzen wohnen, ohne eine Unterkunft, die sich in Verschlägen, Parks oder unter Brücken etc. aufhalten. Obdachlos sind aber auch Menschen in Notunterkünften, die keinen festen Wohnsitz haben und in Wärmestuben, Notschlafstellen oder anderen niederschweligen Einrichtungen übernachten.

Wohnungslosigkeit

Als wohnungslos gelten Menschen, die in Einrichtungen wohnen, in denen die Aufenthaltsdauer begrenzt ist und in denen keine Dauerwohnplätze zur Verfügung stehen, wie z.B. Übergangwohnheime, Asyle und Herbergen, aber auch Übergangwohnungen. Auch Frauen und Kinder, die wegen häuslicher Gewalt ihre Wohnung verlassen haben und kurz- bis mittelfristig in einer Schutzeinrichtung beherbergt sind, wie z.B. in Frauenhäusern, sind wohnungslos. Wohnungslos sind auch ImmigrantInnen und AsylwerberInnen, die

¹⁵ Die Definitionen entstammen der Europäischen Typologie von Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekärer Wohnversorgung (ETHOS – European Typology on Homelessness and Housing Exclusion, veröffentlicht 2005). Diese Definitionen werden auch von der öst. Plattform Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO) standardmäßig verwendet.

in Auffangstellen, Lagern, Heimen oder Herbergen wohnen, bis ihr Aufenthaltsstatus geklärt ist sowie AusländerInnen mit befristeter Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, die in Gastarbeiterquartieren leben.

Eine weitere Gruppe Wohnungsloser ist die von Menschen, die aus Institutionen entlassen werden, z.B. Gefängnissen, Spitälern, Heilanstalten und Jugendheimen. Diese Menschen bleiben weiter hospitalisiert, weil häufig keine oder nicht rechtzeitig Vorkehrungen zur Entlassung getroffen wurden und zum Zeitpunkt der Entlassung kein Wohnplatz zur Verfügung steht. Ganz junge Erwachsene fallen oft nicht mehr unter die Jugendwohlfahrt, bleiben aber weiterhin im Heim, weil keine andere Wohnmöglichkeit zur Verfügung steht.

Letztlich gelten auch Menschen, die in Dauereinrichtungen für Wohnungslose wohnen, oder sich in ambulanter Wohnbetreuung in Einzelwohnungen befinden, als wohnungslos.

Ungesichertes Wohnen

Menschen, die temporäre Unterkunft bei Freunden, Bekannten oder Verwandten finden, ohne einen Hauptwohnsitz zu haben oder ohne Rechtstitel (also ein vertragliches Mietverhältnis), und die vom guten Willen anderer Menschen abhängig sind, sowie solche, die durch illegale Land- oder Hausbesetzung zu Wohnraum kommen, leben in ungesicherten Wohnverhältnissen.

Auch Menschen, die von Delogierung bedroht sind, also für deren Wohnung ein gerichtliches Verfahren zur Auflösung des Wohnverhältnisses eingeleitet ist, für die schon ein Gerichtsbeschluss zur Delogierung vorliegt oder auch Menschen in Eigenheimen, für die ein Räumungsbefehl an die Exekutionsabteilung ergangen ist, leben in ungesicherten Wohnverhältnissen. Ungesicherte Wohnverhältnisse gelten auch für Menschen, die in ihren Wohnungen von Gewalt bedroht sind, indem sie trotz Polizeischutz und Wegweisungsbeschluss gegen den Täter vor Gewalt nicht sicher sind.

Ungenügendes Wohnen

Als ungenügendes Wohnen wird betrachtet, wenn Menschen in Behausungen leben, die für konventionelles Wohnen nicht gedacht sind, die notdürftig zusammengebaut oder wie Wohnwägen und Zelte nur als vorübergehend bewohnbar konzipiert sind. Zu solchen Wohnprovisorien zählen auch Garagen, Keller, Dachböden, Abbruchhäuser etc. Ungenügendes Wohnen bezeichnet auch das Leben von Menschen in Gebäuden, die für Wohnzwecke gesperrt oder ungeeignet sind, die kurz vor einem Abbruch stehen oder die durch die Bauordnung als ungeeignet klassifiziert wurden, wie z.B. eine Hausbesetzung von Abbruchgebäuden.

Menschen die in überfüllten Räumen wohnen, sind ebenso von ungenügenden Wohnverhältnissen betroffen. Das Wohnen in Räumen, die entgegen den Mindestanforderungen völlig überbelegt sind und von mehr Menschen als zulässig bewohnt werden, gilt ebenfalls als ungenügendes Wohnen.

- ✓ „Personen, die in **ländlichen Gebieten** leben“ sind definiert als Personen, die in Gebieten mit geringer Besiedlungsdichte laut DEGURBA-Klassifikation (=Degree of Urbanisation) leben. In Österreich trifft dies auf 84,3% des Staatsgebiets zu. Aus diesem Grund sind für den vorliegenden Indikator CO17 **nur jene Personen** zu erfassen, die ihr ländliches Lebensumfeld **als Benachteiligung empfinden** bzw. dadurch als auf dem Arbeitsmarkt besonders unterstützenswert gelten. Zusätzlich dazu wird der Indikator „**Personen, die in**

ländlichen Gebieten leben (CO19)“ auf Basis o.g. Definition anhand einer repräsentativen Stichprobe für den Jahresdurchführungsbericht 2016 gesondert ermittelt werden.

Nicht darunter fallen:

- ✘ Benachteiligungen in Bezug auf Geschlecht, Erwerbsstatus, Alter oder Bildungsstand ab ISCED-Level 1. Diese werden durch andere o.g. allgemeine Indikatoren abgedeckt.

III. Definitionen für unmittelbare und längerfristige Ergebnisse betreffend die TeilnehmerInnen

III.a) Indikatoren zu unmittelbaren Ergebnissen:

Ausfüllhinweis: Es können auch mehrere der unmittelbaren Ergebnisindikatoren gleichzeitig auf eine/n TeilnehmerIn zutreffen, z.B. können TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen, gleichzeitig TeilnehmerInnen sein, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben etc.

- **CR01¹⁶: Nichterwerbstätige TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind:**

Darunter fallen:

- ✓ NUR Personen, die bei **Maßnahmeneintritt** nichterwerbstätig und **nicht auf Arbeitssuche waren**. „Auf Arbeitssuche“ bedeutet, dass eine Person nicht erwerbstätig ist, für eine Beschäftigung zur Verfügung steht und aktiv nach Arbeit sucht. Nach ihrer Teilnahme an der ESF-Maßnahme – d.h. bei Maßnahmenaustritt und bis zu vier Wochen danach – sind dieselben Personen dann auf Arbeitssuche. Der Indikator beschreibt also eine **Veränderung im Beschäftigungsstatus** der TeilnehmerInnen bei Maßnahmenaustritt im Vergleich zum Maßnahmeneintritt.
- ✓ Personen, die neu beim AMS arbeitssuchend gemeldet sind, sollten auch zu diesem Indikator gezählt werden, auch wenn sie nicht unmittelbar für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen.

Nicht darunter fallen:

- ✘ Personen, die bei Maßnahmeneintritt erwerbstätig oder auf Arbeitssuche waren.

¹⁶ Der Indikator-Code „CR“ steht für Common Result Indicator, also gemeinsamer Ergebnisindikator.

- **CR02: TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine schulische/berufliche Ausbildung absolvieren:**

Darunter fallen:

- ✓ NUR Personen, die bei **Maßnahmeneintritt nicht** in schulischer / beruflicher **Ausbildung** waren. Nach ihrer Teilnahme an der ESF-Maßnahme – d.h. bei Maßnahmenaustritt und bis zu vier Wochen danach – absolvieren dieselben Personen eine schulische (lebenslanges Lernen, Schulbildung) oder berufliche Ausbildung (außerbetriebliche und betriebliche Ausbildung, Berufsausbildung etc.). Der Indikator beschreibt also eine **Veränderung der Situation** der TeilnehmerInnen bei Maßnahmenaustritt im Vergleich zum Maßnahmeneintritt.

Nicht darunter fallen:

- ✗ Personen, die bei Maßnahmeneintritt in schulischer / beruflicher Ausbildung waren.

- **CR03: TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen:**

Personen, die eine ESF-Unterstützung erhalten haben und bis max. vier Wochen nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen. NUR **Qualifikationen**, die als **Ergebnis der ESF-Maßnahme** erlangt wurden, sollen hier berichtet werden. Sie sollten außerdem nur einmal pro TeilnehmerIn / Maßnahme berichtet werden.

Laut „Europäischem Qualifikationsrahmen“ ist eine Qualifikation „*das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen*“¹⁷

Gemeint ist also, dass ein/e TeilnehmerIn die ESF-Maßnahme erfolgreich abschließt und dies mit einem Zeugnis/Zertifikat belegt ist.

- **CR04: TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige**

Darunter fallen:

- ✓ NUR Personen, die bei **Maßnahmeneintritt nichterwerbstätig oder arbeitslos** waren. Nach ihrer Teilnahme an der ESF-Maßnahme – d.h. bei Maßnahmenaustritt und bis zu vier Wochen danach – haben dieselben Personen dann einen Arbeitsplatz bzw. sind selbständig. Der Indikator beschreibt also eine **Veränderung im Beschäftigungsstatus** der TeilnehmerInnen bei Maßnahmenaustritt im Vergleich zum Maßnahmeneintritt.

¹⁷ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (2008/C 111/01)

Nicht darunter fallen:

- ✘ Personen, die bei Maßnahmeneintritt einen Arbeitsplatz hatten bzw. selbständig waren.
- **CR05: Benachteiligte TeilnehmerInnen, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen, einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige**

WICHTIG: Keine Eingabe erforderlich!

Ergibt sich automatisch aus Personen, die bei Maßnahmeneintritt unter einem oder mehreren der folgenden Indikatoren erfasst wurden:

- ❖ „TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben“ (CO12),
- ❖ „Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern“ (CO14),
- ❖ „MigrantInnen, TeilnehmerInnen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)“ (CO15),
- ❖ „TeilnehmerInnen mit Behinderungen“ (CO16) und
- ❖ „Sonstige benachteiligte Personen“ (CO17).

UND bis zu vier Wochen nach ihrer Teilnahme an der ESF-Maßnahme:

- ✓ entweder auf Arbeitssuche sind (siehe CR01),
- ✓ eine schulische / berufliche Bildung absolvieren (siehe CR02),
- ✓ eine Qualifizierung durch die ESF-Maßnahme erlangen oder erlangt haben (siehe CR03)
- ✓ oder einen Arbeitsplatz haben bzw. selbständig sind (siehe CR04).

III.b) Indikatoren zu längerfristigen Ergebnissen:

WICHTIG: Keine Eingabe erforderlich!

Die Indikatoren zu den längerfristigen Ergebnissen werden anhand repräsentativer Stichproben ermittelt und zwei Mal im Laufe der Programmperiode (im Jahresdurchführungsbericht 2018 und im Endbericht) an die Europäische Kommission berichtet.

- **CR06: TeilnehmerInnen, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige**

Darunter fallen:

- ✓ NUR Personen, die bei **Maßnahmeneintritt** nichterwerbstätig oder arbeitslos waren. Innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme an der ESF-Maßnahme haben dieselben Personen dann einen Arbeitsplatz bzw. sind selbständig. Der Indikator beschreibt also eine **Veränderung im Beschäftigungsstatus** der TeilnehmerInnen sechs Monate nach Maßnahmenaustritt im Vergleich zum Maßnahmeneintritt.

Nicht darunter fallen:

- ✘ Personen, die bei Maßnahmeneintritt einen [Arbeitsplatz hatten bzw. selbständig](#) waren.

➤ **CR07: TeilnehmerInnen, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme verbessert hat**

Darunter fallen:

- ✓ Personen, die bei **Eintritt** in die ESF-Maßnahme einen **Arbeitsplatz** hatten und innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme
 - von [prekären](#) zu stabilen Beschäftigungsverhältnissen wechseln konnten,
 - und / oder von [Unterbeschäftigung](#) zu Vollbeschäftigung,
 - und / oder auf einen Arbeitsplatz gewechselt sind, der höhere / bessere [Kompetenzen](#) / Fertigkeiten / [Qualifikationen](#) erfordert und mehr Verantwortung mit sich bringt,
 - und / oder befördert wurden.

Nicht darunter fallen:

- ✘ Personen, die bei Maßnahmeneintritt [arbeitslos](#) oder [nichterwerbstätig](#) waren.

Der Indikator beschreibt eine **Veränderung der Beschäftigungssituation** der Person innerhalb von sechs Monaten nach deren Teilnahme an der ESF-Maßnahme im Vergleich zur Situation bei Maßnahmeneintritt.

Unter **prekärer Beschäftigung** sind Leiharbeit und befristete Arbeitsverhältnisse zu verstehen. Beschäftigte mit einem befristeten Arbeitsverhältnis sind Personen, deren primärer Arbeitsplatz entweder nach einer bestimmten, vorher festgelegten Frist enden wird oder nach einer nicht von vornherein bekannten, aber durch objektive Kriterien wie die Beendigung eines Arbeitseinsatzes / Erfüllung eines Auftrags oder das Ende der Vertretung eines befristet abwesenden Mitarbeiters definierten Frist enden wird.

Unterbeschäftigung ist als unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung zu verstehen, wenn also Personen angeben, dass sie Teilzeit arbeiten weil sie keinen Vollzeitarbeitsplatz finden können.

„**Kompetenzen**“ sind zu verstehen als „die nachgewiesene Fähigkeit, Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen.“ Im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben.¹⁸

➤ **CR08: Über 54-jährige TeilnehmerInnen, die sechs Monate nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige**

¹⁸ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (2008/C 111/01)

Ergibt sich automatisch: Die Person ist bei Maßnahmeneintritt über 54 Jahre alt und der Indikator CR06 „TeilnehmerInnen, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“ trifft auf sie zu.

➤ **CR09: Benachteiligte TeilnehmerInnen, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige**

Ergibt sich automatisch aus Personen, die bei Maßnahmeneintritt unter einem oder mehreren der folgenden Indikatoren erfasst wurden:

- ❖ „TeilnehmerInnen, die in Erwerbslosenhaushalten leben“ (CO12),
- ❖ „Alleinerziehende mit unterhaltsberechtigten Kindern“ (CO14),
- ❖ „MigrantInnen, TeilnehmerInnen ausländischer Herkunft, Angehörige von Minderheiten (u.a. marginalisierte Gemeinschaften, wie etwa die Roma)“ (CO15),
- ❖ „TeilnehmerInnen mit Behinderungen“ (CO16) und
- ❖ „Sonstige benachteiligte Personen“ (CO17).

UND auf die der Indikator CR06 „TeilnehmerInnen, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbständige“ zutrifft.

IV. Definition der gemeinsamen Projektindikatoren

Ausfüllhinweis: Ein Projekt kann gleichzeitig ein Projekt sein, das teilweise oder gänzlich von Sozialpartnern oder NGOs durchgeführt wird, und ein Projekt, das die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöhen und ihr berufliches Fortkommen verbessert. Ein und dasselbe Projekt kann also gleichzeitig CO20 und CO21 zugeordnet werden.

➤ **CO20: Zahl der Projekte, die teilweise oder gänzlich von Sozialpartnern oder Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden**

Sozialpartner sind unter anderem:

- Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB),
- Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ),
- Bundesarbeitskammer (BAK) und
- Landwirtschaftskammer Österreich (LK)

Ein Projekt ist **teilweise** von Sozialpartnern oder Nichtregierungsorganisationen **durchgeführt**, wenn neben anderen Arten von Begünstigten auch Sozialpartner und Nichtregierungsorganisationen Begünstigte sind.

Definition falls von Interesse¹⁹

„**Nichtregierungsorganisationen** (NROs bzw. NGOs) sind private Organisationen, die gesellschaftliche Interessen vertreten, aber nicht dem Staat oder der Regierung unterstellt sind. In Österreich ist der Begriff NGO nicht gesetzlich definiert und es gibt auch keine öffentliche Stelle, die Organisationen offiziell als NGO registriert. Es bleibt also der Wahrnehmung überlassen, ob eine Organisation als NGO empfunden wird oder nicht, sowohl der Selbst-Wahrnehmung der Organisation selbst als auch der Fremd-Wahrnehmung, also der Öffentlichkeit, Fachöffentlichkeit und Medien, sowie Regierungs- und überregionalen Verwaltungsstellen.

Folgende Charakteristika kennzeichnen NGOs

o 1. Öffentlichkeit durch Rechtsform, Selbstverwaltung und Internationalität:

NGOs agieren nicht im Geheimen, sondern öffentlich sichtbar. Sie verfügen über eine private Rechtsform, sind also z.B. als Verein registriert und verwalten sich selbst laut ihren Statuten. [...]

o 2. Ausrichtung auf gesellschaftliches Gemeinwohl: NGOs verfolgen keine schädigenden oder diskriminierenden Tätigkeiten, ihre Aktivitäten richten sich auf das Wohl der Welt, für Menschen, Tiere, Umwelt oder Politik.

o 3. Unabhängigkeit: NGOs sind inhaltlich und finanziell unabhängig vom Einfluss des Staates und der Wirtschaft, sie wählen ihre Themen und Tätigkeiten selbst, ausschließlich orientiert am erklärten ZIEL der Organisation. Das bedeutet nicht, dass keine finanziellen Unterstützungen angenommen werden, denn gerade in Österreich erhalten viele NGOs vom Staat Förderungen für Projekte oder den Betrieb eines Büros, dem Verfassen von Studien, etc. Aber abgesehen von diesen finanziellen Unterstützungen sind NGOs im Kern und im Bestehen nicht auf öffentliche Stellen oder Unternehmen angewiesen, sie könnten auch ohne Fördergelder oder Sponsoren tätig sein.

o 4. Freiwilligkeit: NGOs können wie andere Organisationen über bezahltes Personal verfügen, aber im Vorstand oder durch ehrenamtliches Engagement von Mitgliedern wird ein bedeutender Anteil der Arbeit durch Eigenleistung erbracht. Dies geht über den Aspekt der formalen Nicht-Gewinn-Orientierung hinaus und stellt ein wichtiges Charakteristikum dar: Menschen schließen sich dem Zweck der Organisation ohne finanzielle Gegenleistung an.

o 5. Überpersönlichkeit: Das ist vielleicht das wichtigste Erkennungsmerkmal für eine NGO: Die Interessen der Mitglieder gehen über den persönlichen Zweck hinaus und gelten einer größeren Sache als dem Eigeninteresse.

Eine Organisation kann heute als herkömmlicher Verein konstituiert sein und morgen als NGO gelten - sobald er die genannten Charakteristika vereint.“

- **CO21: Zahl der Projekte, die die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben erhöhen und ihr berufliches Fortkommen verbessern**

Projekte, „die insbesondere darauf abstellen,

¹⁹ Quelle: www.ngo.at

- ✓ *die dauerhafte Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben zu erhöhen und ihr berufliches Fortkommen zu verbessern und dadurch gegen die Feminisierung der Armut vorzugehen, und/oder*
 - ✓ *die geschlechtsspezifische Segregation abzubauen, Geschlechterstereotypen auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung zu bekämpfen, und/oder*
 - ✓ *die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle und die gleichberechtigte Verteilung von Betreuungspflichten zwischen Frauen und Männern zu fördern.*²⁰
- **CO22: Zahl der Projekte, die auf öffentliche Verwaltungen oder öffentliche Dienste auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene ausgerichtet sind**
Für Österreich nicht relevant (siehe ESF-Verordnung Nr. 1304/2013, Art.3.1. (d))

V. Definition des gemeinsamen Unternehmensindikators

- **CO23: Zahl der unterstützten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich kooperativer Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft)**

„Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. [...]

Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen:

- (1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und*
- (2) die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder*
- (3) deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. [...]*²¹

Der Indikator soll nur jene KMU zählen, die direkt unterstützt werden und damit typischerweise nicht in die Kategorie „Begünstigter“ im Sinne des Art. 2 der allg. VO Nr. 1303/2013 fallen.²²

²⁰ Quelle: ESF-Verordnung Nr. 1304/2013, Art.7

²¹ Quelle: Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG)

²² Letztere beschreibt einen „Begünstigte[n]“ als „eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts und – ausschließlich für die Zwecke der ELER- Verordnung und der EMFF-Verordnung– eine natürliche Person, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist; [...]“



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Eine „Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt“ soll so verstanden werden, dass sie auch kooperative Unternehmen und Unternehmen der Sozialwirtschaft umfasst.